



**Amtsgericht  
Hannover**

Amtsgericht Hannover, Volgersweg 1, 30175 Hannover

**Keen Law Rechtsanwalts GmbH  
Märkisches Ufer 38/40  
10179 Berlin**

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)

**409 C 12086/24**

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

██████████

Durchwahl

0511/347-2266

Datum

28.01.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

**in dem Rechtsstreit**

██

erhalten Sie die Anlage(n) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

**Merk  
Justizangestellte**

Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt.  
Es ist ohne Unterschrift bzw. qualifizierte elektronische Signatur gültig.

Hinweise zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter [www.amtsgericht-hannover.niedersachsen.de](http://www.amtsgericht-hannover.niedersachsen.de).

Auf Wunsch werden wir Ihnen die Datenschutzerklärung zusenden.

**Dienstgebäude**  
Volgersweg 1  
30175 Hannover  
**Sprechzeiten**  
Montag bis Freitag  
09:00 Uhr - 12:00 Uhr

**Telefon**  
05 11 3 47-0  
**Telefax**  
05 11 3 47-3453

Hinweise zu **Parkmöglichkeiten**, zur **Barrierefreiheit** des Dienstgebäudes, zum **elektronischen Rechtsverkehr** und zu möglichen **Zugangsbeschränkungen** finden Sie im Internet unter [www.amtsgericht-hannover.niedersachsen.de](http://www.amtsgericht-hannover.niedersachsen.de).

**Bankverbindung**  
Zahlungsempfänger: Niedersächsische  
Landeshauptkasse  
IBAN: DE76250500001900153842  
BIC: SWIFT-BIC NOLA DE2HXXX  
**INFOService Niedersächsische Justiz**  
0800 1112021 (Allgemeine Fragen zur  
Justiz, keine Rechtsberatung)  
[infoservice@justiz.niedersachsen.de](mailto:infoservice@justiz.niedersachsen.de)



**Amtsgericht  
Hannover**

**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

409 C 12086/24

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Keen Law Rechtsanwalts GmbH, Märkisches Ufer 38/40, 10179 Berlin

[REDACTED]

hat das Amtsgericht Hannover durch die Richterin am Amtsgericht Hollah auf die mündliche Verhandlung vom 02.10.2025 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

**und beschlossen:**

4. Der Streitwert wird auf 762,49 € festgesetzt.

### **Tatbestand**

Die Klägerin begehrt als [REDACTED]  
Schadensersatz von dem Beklagten, der als Rechtswalt für einen Versicherungsnehmer tätig wurde.

[REDACTED]  
[REDACTED] Der Beklagte ist von dem Versicherungsnehmer der [REDACTED]  
[REDACTED]  
VW-Abgasskandal beauftragt worden. Der Versicherungsnehmer erwarb am 9.10.2027 einen VW Touran. In dem Fahrzeug war ein Motor mit der Kennung EA 288 eingebaut. Auf eine Deckungsanfrage des Beklagten vom 28.1.2021 hin erteilte die Klägerin am 9.2.2021 Deckungsschutz für die außergerichtliche Tätigkeit. [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]  
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]  
[REDACTED]

Die Klägerin ist der Ansicht, dass der Versicherungsnehmer mangels Beratung über die fehlenden Erfolgsaussichten einer außergerichtlichen Aufforderung der Gegenseite des Vorprozesses von einem juristischen Vorgehen gegen die seinerzeitige Gegenseite nicht abgehalten worden sei. Hätte eine Beratung stattgefunden, so hätte er von der Geltendmachung der Ansprüche zum damaligen Zeitpunkt abgesehen. Wäre der Versicherungsnehmer darüber aufgeklärt worden, dass die Fahrzeugherstellerin bisher noch nie auf ein vorgerichtliches Aufforderungsschreiben mit einer Schadensersatzzahlung reagiert hat, hätte er ein solches kostenauslösendes Schreiben nicht in Auftrag gegeben.

[REDACTED]

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Der Beklagte beantragt,



vorliegend nicht der Fall. Tatsächlich war im Zeitpunkt Januar 2021 zum Motor EA288 noch keine höchstrichterliche Entscheidung ergangen. Die Entscheidungen der Instanzgerichte divergierten (vgl. mit Nachweisen KG Hinweisbeschluss v. 18.9.2025 – 7 U 40/25, BeckRS 2025, 32394). Allein die öffentliche Äußerung der VW AG aus Dezember 2022, dass keine Vergleiche bei EA288-Motoren geschlossen werden, genügt noch nicht um die Aussichtslosigkeit festzustellen. Öffentliche Äußerungen eines Unternehmens und tatsächliches Agieren im Einzelfall dürften schon aus taktischen Gründen nicht immer zwangsläufig übereinstimmen.

Mangels Hauptanspruch besteht auch kein Anspruch auf Verzinsung.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO. Der Streitwert ist gem. § 48 Abs. 1 GKG in Verbindung mit § 3 ZPO festgesetzt worden.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Hannover, Volgersweg 65, 30175 Hannover einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung.

Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat.

Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Berufung ist mittels elektronischen Dokuments einzulegen. Die Berufung kann nur durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Diese Entscheidung kann hinsichtlich der Wertfestsetzung mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Hannover, Volgersweg 1, 30175 Hannover, eingeht. Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist zu unterzeichnen. Die Einlegung kann auch mittels elektronischen Dokuments erfolgen. Informationen zu den weiteren Voraussetzungen zur Signatur und Übermittlung sind auf dem Justizportal des Bundes und der Länder ([www.justiz.de](http://www.justiz.de)) im Themenbereich zur elektronischen Kommunikation zu finden. Eine Einlegung per einfacher E Mail ist unzulässig. Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sind zur Einlegung mittels elektronischen Dokuments verpflichtet.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

---

Hollah  
Richterin am Amtsgericht

Keen Law Rechtsanwälte

---

Beglaubigt  
Hannover, 29.01.2026

Merk, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Keen Law Rechtsanwälte

**Verkündet am 28.01.2026**

Merk, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Keen Law Rechtsanwälte